

Anhang: Melde- und Prüfbögen

Kurzanleitung zum Gebrauch der Prüfbögen

In Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung können sich ASD-Fachkräften je nach Fallgrundlage und Bearbeitungsstadium unterschiedliche Einschätzungsaufgaben stellen. Auf der Grundlage einer Analyse der vorliegenden Forschung haben wir verschiedene solche Einschätzungsaufgaben herausgefiltert. Eine detaillierte Beschreibung finden Sie in den Fragen 59 und 73.

Für die meisten Einschätzungsaufgaben sind aus Untersuchungen zumindest einige aussagekräftige Anhaltspunkte bekannt, die Fachkräfte bei der Meinungsbildung unterstützen können. Auf dieser Basis haben wir für die Mehrzahl möglicher Einschätzungsaufgaben die nachfolgend aufgelisteten **Prüfbögen** erstellt, in denen zu berücksichtigende Faktoren enthalten sind.

Bei der Anwendung im Einzelfall sollten die vorliegenden wichtigen Informationen anhand der aufgeführten Kriterien und Anhaltspunkte zusammengetragen und geordnet werden. **Eine Einschätzung sollte aufgrund einer Gesamtbetrachtung unter Einbezug möglichst vieler Kriterien vorgenommen werden.** Eine Ausnahme stellen die Prüfbögen zur „Sofortreaktion bei Meldung“ und zur gegenwärtigen „Sicherheit des Kindes“ dar. Hier kann auch schon ein einzelner vorliegender Anhaltspunkt für eine akute schwerwiegende Gefährdung ausreichen, um eine sofortige Kontaktaufnahme bzw. sofortige Sicherheitsmaßnahmen angezeigt erscheinen zu lassen.

Bei der Anwendung kann es sein, dass einzelne der aufgeführten Faktoren in einem konkret vorliegenden Fall nicht anwendbar sind, weil sie beispielsweise nur auf Kinder eines bestimmten Altersbereichs abzielen. Weiterhin kann es sein, dass sich als Ergebnis des Durcharbeitens des Prüfbogens zeigt, dass wesentliche Informationen noch eingeholt werden müssen.

Die wissenschaftlichen Grundlagen und relevanten Studien zu jedem Prüfbogen finden Sie in den zugeordneten Handbuchfragen (siehe auch die Übersicht über die Prüfbögen) aufgeführt. **Wir empfehlen dringend, vor einer Anwendung der Prüfbögen die entsprechenden Kapitel zu lesen**, um Missverständnisse so weit als möglich auszuschließen.

Die Prüfbögen zielen darauf ab, Einschätzungsprozesse gut zu strukturieren und mit Wissen aus empirischer Forschung anzureichern. Sie ersetzen nicht Schulung, Training und Erfahrung der Fachkräfte. Die Prüfbögen können in der vorliegenden Form angewandt werden. Natürlich können die angeführten Kriterien und Anhaltspunkte aber auch in lokal entwickelte Verfahren integriert werden.

Übersicht über die Melde- und Prüfbögen →

Inhalt

allgemeine Melde- und Prüfbögen

- Meldebogen „Kindeswohlgefährdung“ A-3
- Prüfbogen/Einordnungsschema „Erfüllung kindlicher Bedürfnisse“ A-9

Prüfbögen „Risikobereiche“

- Sofortreaktion nach Meldung einer Kindeswohlgefährdung A-11
→ Frage 48
- Einschätzung der Sicherheit des Kindes A-13
→ Frage 71
- Einschätzung des Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisikos A-15
→ Frage 70
- Einschätzung des Förderungsbedarfs des Kindes A-19
→ Frage 60
- Einschätzung der Ressourcen des Kindes A-23
→ Frage 61
- Einschätzung der Veränderungsfähigkeit der Eltern A-25
→ Frage 72

Prüfbögen „Erziehungsfähigkeit der Eltern (Sorgeberechtigten)“ im Hinblick auf

- Pflege und Versorgung A-29
→ Frage 63
- Bindung A-31
→ Frage 64
- Regeln und Werte A-35
→ Frage 65
- Förderung A-39
→ Frage 66

Name des Kindes

Tag / Ort / Uhrzeit der Meldung

Aufnehmende Fachkraft

Vorname, Nachname:

Adresse (Institution, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Telefon / Fax / E-Mail-Adresse:

Funktion:

- fallzuständige Fachkraft Vertretung Notdienst andere

Weiterleitung an:

Abgabedatum:

- Aufklärung über eventuelle Folgen der Weitergabe der Meldedaten ist erfolgt.

Art der Meldung

- persönlich telefonisch schriftlich Selbst Fremd anonym

Angaben zur Meldeperson

Vorname, Nachname:

Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Telefon / Fax / E-Mail-Adresse:

am besten erreichbar:

Bezug der Meldeperson zu dem / der Minderjährigen

- verwandt soziales Umfeld Institution sonstiger Bezug: _____ →

Inhalt der Meldung

Direkte Äußerungen des / der Minderjährigen zur Gefährdung gegenüber der Meldeperson

Angaben zu dem / der Minderjährigen und seiner / ihrer Familie

männlich weiblich (geschätztes) Alter: _____

gegenwärtiger Aufenthaltsort des / der Minderjährigen:

alltäglicher Lebensort des / der Minderjährigen:

Familie Mutter Vater Großeltern andere

Vorname, Nachname: _____

Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort): _____

Telefon/Fax/E-Mail-Adresse: _____

Geschwister des / der Minderjährigen (Anzahl, Alter, Aufenthaltsort, mögliche Gefährdungen):

Familie bzw. Sorgeverantwortliche des / der Minderjährigen:

Ist die Familie bzw. die sorgeverantwortliche Person dem ASD/JA bekannt? ja nein
Wenn ja, aus welchem Zusammenhang?

Der / die Minderjährige besucht nach Angabe der Meldeperson folgende Einrichtung(en):

Kindergarten Tagespflegestelle Hort Schule heilpädagogische Tagesstätte andere

Name(n) der Institution(en):

Adresse(n) (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Telefon / Fax / E-Mail-Adresse(n):

Sind der Meldeperson Auffälligkeiten oder Behinderungen des / der Minderjährigen bekannt?

nein ja, und zwar:

Von der Meldeperson wahrgenommene Beeinträchtigungen bei Eltern oder Sorgeverantwortlichen:

körperliche Erkrankung/Behinderung

psychische Erkrankung/Behinderung

Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

Suchtmittelabhängigkeit

Partnerschaftsgewalt

Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

Suizidgefahr

gewalttätiges Erziehungsverhalten

Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

Sonstige:

Von der Meldeperson wahrgenommene soziale Einbindung von Familie und Kind:

Die Familie hat soziale Kontakte. ja nein
Wenn ja, zu wem?

Der/die Minderjährige hat außerfamiliäre soziale Kontakte. ja nein
Wenn ja, zu wem?

Seit wann sind der Meldeperson welche Auffälligkeiten oder Krisen in der Familie bekannt?

Gibt es weitere ZeugInnen, die die Gefährdungssituation bemerkt bzw. beobachtet haben?

Vorname(n), Nachname(n):

Adresse(n) (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Telefon / Fax / E-Mail-Adresse(n):

Bewertung der Gefährdung durch die Meldeperson

Was veranlasste die Meldeperson, gerade jetzt den ASD / das JA einzuschalten?

Handelt es sich um eine einmalige oder um eine längerfristige Beobachtung einer Gefährdungssituation?

Wie akut wird die Gefährdung durch die Meldeperson eingeschätzt?

Erwartungen der Meldeperson an den ASD/das JA:

Die Meldeperson hat die Familie über die Meldung an den ASD/das JA informiert. ja nein
Von der Meldeperson wurden weitere Dienste oder Institutionen informiert. ja nein
Wenn ja, wann und welche?

Kooperation mit der Meldeperson

Die Meldeperson darf der Familie genannt werden. ja nein
Über die Meldeperson ist ein Zugang zur Familie möglich. ja nein
Die Meldeperson trägt selbst zum Schutz des/der Minderjährigen bei. ja nein
Wenn ja, wie?

Die Meldeperson ist zur Zusammenarbeit mit dem ASD/JA bereit. ja nein
Wenn ja, in welcher Weise?

Einschätzung der meldenden Person durch die Fachkraft

Die Meldeperson ist
 glaubhaft widersprüchlich zweifelhaft

Einschätzung der Meldung durch die Fachkraft

Die Meldung beruht auf
 eigenen Beobachtungen Hörensagen Vermutungen der meldenden Person

→

Erste Gefährdungseinschätzung der Fachkraft

- keine Gefährdung
- geringe Gefährdung
- akute Gefährdung
- chronische Gefährdung

Es fehlen noch wichtige Informationen zur Einschätzung, und zwar:

Bearbeitungshinweise

- sofort
- innerhalb von 24 Stunden
- innerhalb einer Woche
- nach mehr als einer Woche

Beratung bzw. Rücksprache nötig mit

Erfüllung kindlicher Bedürfnisse

1/1

<p>Name, Geburtstag des Kindes</p> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	<p>Fachkraft</p> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>
<p>Tag / Ort der Einschätzung</p> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	

	Kindliche Bedürfnisse			
	physiologische Bedürfnisse	Schutz und Sicherheit	soziale Bindungen	Wertschätzung
Qualität elterlicher Fürsorge oder der Fürsorge Dritter	Schlaf, Essen, Trinken, Wach- und Ruherhythmus, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Körperkontakt	Aufsicht, wetterangemessene Kleidung, Schutz vor Krankheiten, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses	konstante Bezugsperson(en), einfühlsames Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen	Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit
soziale, kognitive, emotionale und ethische Erfahrungen	altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelt-erfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung			
deutlich				
unzureichend				
grenzwertig				
ausreichend				
gut				
sehr gut				

**Sofortreaktion bei Meldung einer
Kindeswohlgefährdung**

1/2
→ Frage 48

Name, Geburtstag des Kindes	<input type="text"/>
Tag / Ort der Einschätzung	<input type="text"/>
Beteiligte Personen	<input type="text"/> <input type="text"/>
Einschätzende Fachkraft	<input type="text"/>

Folgende Kriterien geben im Rahmen einer Gefährdungsmeldung oder eines anderweitigen Kontaktes einen Hinweis auf einen unverzüglichen Handlungsbedarf:

Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu hätten führen können.

Belege:

Ein betroffenes Kind ist aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand als besonders verletzlich anzusehen.

Belege:

→

Sofortreaktion bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung

1/2
→ Frage 48

Es liegen Hinweise auf ein unberechenbares Verhalten einer Betreuungsperson vor, etwa aufgrund von Suchtmittelmissbrauch, psychischer Erkrankung oder ausgeprägter Erregung.

Belege:

Es ist bekannt, dass eine Betreuungsperson in der Vergangenheit ein Kind erheblich gefährdet oder geschädigt hat.

Belege:

Eine andere Person, die das Kind aktuell schützen könnte, ist nicht vorhanden.

Belege:

Zu den oben genannten Kriterien liegen zu wenige Informationen vor.

Nötige Schritte sind:

Einschätzung der Sicherheit des Kindes

1/2

→ Frage 71

Name, Geburtstag des Kindes	<input type="text"/>
Tag / Ort der Einschätzung	<input type="text"/>
Beteiligte Personen	<input type="text"/> <input type="text"/>
Einschätzende Fachkraft	<input type="text"/>

Erhebliche Besorgnis einer gegenwärtigen Misshandlung, Vernachlässigung oder eines gegenwärtigen sexuellen Missbrauchs

Eine solche erhebliche Besorgnis kann sich prinzipiell auf verschiedene Anhaltspunkte (z.B. Beobachtungen am Kind, Angaben des Kindes oder Angaben eines Elternteils) stützen. Jedoch sind nur Anhaltspunkte mit deutlichem Hinweiswert relevant, also beispielsweise Verletzungsspuren bei Misshandlung, Anzeichen von Mangelernährung bei Vernachlässigung oder spontane Äußerungen des Kindes bei sexuellem Missbrauch. Bei Anhaltspunkten mit geringerem Hinweiswert ist die Gesamteinschätzung am Ende der Sondierungsphase abzuwarten.

Belege:

Augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt

Auch ohne erkennbare Spuren einer bereits erfolgten Misshandlung, Vernachlässigung oder eines Missbrauchs muss die gegenwärtige Sicherheit eines Kindes als nicht gewährleistet angesehen werden, wenn der gegenwärtig betreuende Elternteil in seiner Fähigkeit zur Fürsorge deutlich eingeschränkt erscheint, etwa beim Hausbesuch in ausgeprägt bizzarer oder irrationaler Weise agiert oder von solchen Situationen in der unmittelbaren Vergangenheit berichtet. Gleiches gilt für eine fehlende Fähigkeit zur angemessenen Reaktion auf bedeutende kindliche Bedürfnisse infolge einer gegenwärtigen oder für die unmittelbare Vergangenheit berichteten suchtbedingten Intoxikation. Partnerschaftsgewalt kann aufgrund eines Einbezugs des Kindes in gewalttätige Auseinandersetzungen oder aufgrund von Verletzungen oder psychischen Folgen der Gewalt beim betreuenden Elternteil die Sicherheit eines Kindes gefährden. In all diesen Fällen steigt die Dringlichkeit von Maßnahmen, die die Sicherheit des Kindes erhöhen, wenn das Kind aufgrund seines Alters oder Entwicklungsstandes in hohem Maße auf elterliche Fürsorge angewiesen ist oder in der Vergangenheit bereits Kindeswohlgefährdungen in der Familie aufgetreten sind.

Belege:

→

Einschätzung der Sicherheit des Kindes

2/2

→ Frage 71

Verhalten eines Haushaltsmitglieds mit Zugang zum Kind erscheint gewalttätig oder in hohem Maße unkontrolliert bzw. es werden glaubhafte Drohungen gegen ein Kind ausgesprochen

Die gegenwärtige Sicherheit eines Kindes kann durch die Anwesenheit eines Haushaltsmitglieds, das eine Tendenz zu gewalttätigem, stimmungslabilem Verhalten zeigt, erheblich beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für die Anwesenheit eines Haushaltsmitglieds, das glaubwürdig erhebliche Drohungen gegen ein Kind ausspricht (z.B. aufgrund eines Strafverfahrens nach der Aussage eines Kindes).

Belege:

Zugang zum Kind wird verweigert, das Kind ist unauffindbar bzw. es bestehen ernsthafte Hinweise für eine bevorstehende Verbringung des Kindes in einen nicht kontrollierbaren Bereich

Der plötzliche Rückzug einer Familie mit einer Verweigerung des Zugangs zum Kind hat sich in Gefährdungsfällen als Warnhinweis auf eine möglicherweise eskalierende Gefährdung erwiesen. Insbesondere bei Kindern, die aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes in hohem Maße auf Fürsorge angewiesen sind, kann sich hierbei auch kurzfristig eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit ergeben. Auch die Beendigung wichtiger medizinischer Behandlungen entgegen ärztlichem Rat kann auf eine gegenwärtige Beeinträchtigung der Sicherheit eines Kindes hindeuten. Ein längeres Fehlen betroffener Kinder in Schule bzw. Kindergarten hat einen geringeren Hinweiswert im Hinblick auf eine Gefährdung, sollte aber zu einem Kontakt mit dem Kind führen.

Belege:

Elterliche Verantwortungsabwehr und Ablehnung von Hilfen bei deutlichen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdende Situationen in der unmittelbaren Vorgeschichte

Da Kindeswohlgefährdende Situationen nach gegenwärtigem Wissensstand vielfach nicht isoliert, sondern wiederholt auftreten, muss nach deutlichen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdende Situation in der unmittelbaren Vergangenheit mit einer Beeinträchtigung der gegenwärtigen Sicherheit eines Kindes gerechnet werden, wenn die Eltern eine deutlich ausgeprägte Verantwortungsabwehr oder eine Ablehnung von Hilfen zeigen, zumindest sofern nicht sonstige Veränderungen in den Umständen der Familie ein deutlich gesunkenes Gefährdungsrisiko vermuten lassen.

Belege:

Einschätzung des Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisikos

2/4
→ Frage 70

Elterliche Persönlichkeitsmerkmale und Dispositionen

Einige elterliche Persönlichkeitsmerkmale lassen sich als Risikofaktoren für zukünftige Misshandlung bzw. Vernachlässigung ansehen. Zu nennen ist hier etwa eine ausgeprägt negative Emotionalität, d.h. leicht auszulösende, intensive Gefühle von Trauer, Niedergeschlagenheit oder Ärger. Weiterhin ist eine hohe Impulsivität sowie, vor allem im Hinblick auf Vernachlässigung, eine deutliche Neigung zu einem problemvermeidenden Bewältigungsstil und eine geringe Planungsfähigkeit anzuführen. Noch engere Zusammenhänge scheinen zwischen kindbezogenen Haltungen, Gedanken und Gefühlen und dem Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko zu bestehen. Betreffen kann dies etwa eine negativ verzerrte Wahrnehmung kindlichen Verhaltens (z.B. weinendes Kind will Elternteil ärgern), unrealistische Erwartungen an das Wohlverhalten und die Eigenständigkeit des Kindes, ein eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Situation des Kindes, ausgeprägte Gefühle der Belastung, Hilflosigkeit bzw. Überforderung angesichts der gestellten Erziehungsanforderungen und schließlich eine Bejahung drastischer Formen der Bestrafung. Risikofaktoren im Bereich der elterlichen Persönlichkeit und Dispositionen sind in der Regel nicht leicht zu erheben. Sofern eine Möglichkeit zur vertiefenden Analyse der Erziehungsfähigkeiten eines Elternteils nicht besteht, müssen einzelne Beobachtungen und elterliche Aussagen zur Einschätzung herangezogen werden.

Belege:

Psychische Gesundheit und Intelligenz

Depressive Störungen und Suchterkrankungen eines Elternteils können als Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung angesehen werden. Aufgrund einer relativ hohen Verbreitung kann es sinnvoll sein, eventuelle Hinweise auf diese beiden Störungen in einem Risikoeinschätzungsverfahren immer abzu prüfen. Auch für eine Reihe weiterer, aber seltenerer Störungen bzw. Beeinträchtigungen sind Zusammenhänge zum Auftreten von Kindeswohlgefährdungen bekannt (z.B. zwischen antisozialen Persönlichkeitsstörungen und Misshandlungen sowie zwischen deutlichen Intelligenzminderungen und Vernachlässigung). Eine Berücksichtigung im Einzelfall ist dann erforderlich, wenn entsprechende Anhaltspunkte vorliegen. Die Mehrzahl aller misshandelnden oder vernachlässigenden Eltern scheint aber keine bedeutsamen psychiatrischen Auffälligkeiten oder ausgeprägten Intelligenzminderungen aufzuweisen. Da zudem eine psychiatrische Diagnose allein in der Regel keine hinreichende Sicherheit für die Prognose bietet, handelt sich auch hier um Faktoren, die überwiegend im Kontext des Vorhandenseins oder der Abwesenheit weiterer Risikofaktoren Bedeutung erlangen. Da psychiatrische Diagnosen im Einzelfall unter Umständen nicht verfügbar sind, kann es bei der Einschätzung in der Praxis zunächst erforderlich sein, als Annäherung hervorgehobene Merkmale einzelner Störungen zu benutzen, wie etwa eine Geschichte aggressiver Handlungen gegenüber verschiedenen Personen anstelle einer diagnostizierten antisozialen Persönlichkeitsstörung oder einen wiederholt im persönlichen Kontakt zum Elternteil festgestellten Eindruck einer gegenwärtigen Alkoholintoxikation anstelle einer diagnostizierten Suchterkrankung.

Belege:

Einschätzung des Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisikos

3/4
→ Frage 70

Merkmale der familiären Lebenswelt

Mehrere Aspekte der familiären Lebenswelt wurden von der Forschung auf ihre Eignung als Risikofaktoren hin überprüft. In erster Linie handelt es sich hierbei um Partnerschaftsgewalt, Armut und fehlende soziale Unterstützung. Von diesen drei Faktoren hat sich Partnerschaftsgewalt als gewichtiger Risikofaktor für Misshandlung erwiesen. Armut weist einen beständigen, aber nur schwachen Zusammenhang vor allem zum Vernachlässigungsrisiko auf und eignet sich daher nur bedingt als Risikofaktor. Unterstützung innerhalb und außerhalb der Familie kommt bei der Bewältigung von Fürsorge- und Erziehungsaufgaben eine belegbare, moderate Rolle zu. Dabei scheint eine empfundene geringe Qualität der erfahrenen Unterstützung die engsten Zusammenhänge zum Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko aufzuweisen. Auch leichter beobachtbare Indikatoren für eine fehlende Unterstützung (z.B. Alleinerziehendenstatus, Anzahl der Kinder im Verhältnis zur Anzahl der Erwachsenen im Haushalt) haben sich jedoch als geeignete Risikofaktoren erwiesen.

Belege:

Merkmale des Kindes

Kindliche Merkmale, wie etwa ein schwieriges Temperament oder eine bestehende Behinderung, Erkrankung oder Verhaltensstörung, zählen im Mittel nicht zu den vorhersagestarken Risikofaktoren. Dies gilt sowohl für das erstmalige Auftreten als auch für die Chronifizierung von Misshandlung bzw. Vernachlässigung. Vor allem in Verbindung mit einem gefährdenden Elternteil können Merkmale des Kindes aber Bedeutung erlangen und zur Prognose beitragen. Dabei steigern kindliche Merkmale, die die Stressbelastung eines aggressiv reagierenden Elternteils stark erhöhen, das Misshandlungsrisiko, während ein Kind, das nur schwache Signale aussenden kann, eher von Vernachlässigung bedroht ist, sofern der betreuende Elternteil zu einer sehr distanzierten oder desorganisierten Fürsorgestrategie neigt. In der Regel ist es empfehlenswert, Risikomerkmale eines Kindes aus der Sicht der Eltern zu erheben, da auf diese Weise die für die Eltern bedeutsamen Belastungen durch das Kind akzentuiert werden.

Belege:

→

Einschätzung des Förderungsbedarfs des Kindes

1/3
→ Frage 60

Name, Geburtstag des Kindes	<input type="text"/>
Tag / Ort der Einschätzung	<input type="text"/>
Beteiligte Personen	<input type="text"/>
	<input type="text"/>
Einschätzende Fachkraft	<input type="text"/>

Schwierigkeiten in der Beziehung zu Hauptbezugspersonen

Unter diesem Punkt sollte beispielsweise festgehalten werden, wenn sich das Kind ab dem Ende des ersten Lebensjahres bis zum Beginn des Kindergartenalters bei Belastungen nicht einer seiner Hauptbezugspersonen zuwendet. Ebenfalls als Schwierigkeit gilt es, wenn sich das Kind in vertrauter Umgebung und trotz der Anwesenheit seiner Eltern bzw. Hauptbezugspersonen nicht entspannt einem Spiel zuwenden kann. Ab dem Kindergartenalter bis ins Jugendalter sollten die Kriterien so verändert werden, dass es als Schwierigkeit erfasst wird, wenn das Kind altersadäquate Trennungen nicht tolerieren oder sich bei altersentsprechend schwerwiegenden Problemen keiner Hauptbezugsperson anvertrauen kann. Ab dem Ende des zweiten Lebensjahres bis ins Jugendalter hinein sollte weiterhin als Schwierigkeit notiert werden, wenn sich das Kind in einem deutlich nicht mehr altersgemäßen Ausmaß angemessenen elterlichen Regeln offen widersetzt (z.B. durch Wutanfälle) oder sich ihnen heimlich entzieht (z.B. durch Lügen).

Belege und Bedarf:

Körperliche Einschränkungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen

Unter diesem Punkt sollte als Belastung kodiert werden, wenn das Kind eine angeborene oder erworbene körperliche Behinderung (z.B. Gaumenspalte, Taubheit) bzw. eine chronische Krankheit (z.B. schweres Asthma, Epilepsie) aufweist, die es (eventuell auch aufgrund notwendiger Behandlungen) in der Entwicklung deutlich einschränkt. Für die ersten Lebensjahre sollte hier auch notiert werden, wenn ein Kind in Wachstum bzw. Gewicht oder im Ablauf der motorischen Entwicklung (vgl. Frage 14) sehr deutlich von der Altersnorm abweicht oder erhebliche Schwierigkeiten bei der Ausbildung grundlegender physiologischer Regelmäßigkeiten (Schlaf-Wach-Rhythmus, Hunger-Sättigungs-Kreislauf) aufweist. Auch im Verlauf des Kindergartenalters eventuell feststellbare Schwierigkeiten in einem altersentsprechenden Erlernen der Kontrolle über Ausscheidungen finden hier ihren Platz. Ab dem Kindergartenalter, besonders aber ab der Schulzeit sollte erfasst werden, wenn ein Kind altersentsprechenden Erwartungen an Konzentration und Ruhe nicht nachkommen kann.

Belege und Bedarf:

→

Einschätzung des Förderungsbedarfs des Kindes

2/3
→ Frage 60

Belastungen oder Einschränkungen der psychischen Gesundheit

Unter diesem Punkt sollte festgehalten werden, wenn das Kind in seiner Entwicklung und in kindgemäßen Aktivitäten dadurch beeinträchtigt scheint, dass es in der Befindlichkeit und Lebendigkeit anhaltend herabgesetzt wirkt, unter Ängsten, Zwängen oder Essstörungen leidet oder durch belastende Erlebnisse längere Zeit verstört ist. Notiert werden sollte auch, wenn sich ein Kind bzw. ein(e) Jugendliche(r) wiederholt absichtlich selbst verletzt oder Anzeichen von Suizidalität zeigt.

Belege und Bedarf:

Schwierigkeiten in den Beziehungen zu Gleichaltrigen

Hat ein Kind im Kindergartenalter keinen Kontakt zu Gleichaltrigen oder wird ein Kindergarten- bzw. Schulkind von Gleichaltrigen längere Zeit ausgegrenzt oder abgelehnt, so wäre dies hier festzuhalten, ebenso wenn es einem Kind nach den ersten Grundschuljahren nicht gelingt, wenigstens eine etwas dauerhaftere Freundschaft im Gleichaltrigenkreis zu schließen. Schwierigkeiten in Beziehungen zu Gleichaltrigen liegen auch dann vor, wenn ein Kind bzw. ein(e) Jugendliche(r) andere systematisch herabsetzt oder verletzt bzw. wenn sexuelle Grenzverletzungen bei anderen vorgenommen werden.

Belege und Bedarf:

Schwierigkeiten im Umgang mit Regeln und Autoritäten außerhalb der Familie

Zeigen Kinder ab dem Grundschulalter ein Muster offener Konflikte mit Autoritäten oder ein Muster häufiger oder schwerwiegender zielgerichteter, eventuell verdeckter Regelverletzungen außerhalb der Familie, so sollte dies unter diesem Punkt notiert werden. Ein ähnliches Muster kann auch bei älteren Kindern bestehen, jedoch wird dann meist mehrfach die Grenze zur Delinquenz überschritten, betroffene Kinder versuchen, sich nachhaltig der Kontrolle durch Autoritäten zu entziehen, und teilweise kommt es zum Missbrauch von Alkohol oder anderen Substanzen. Diese Phänomene sollten ebenfalls hier festgehalten werden.

Belege und Bedarf:

Einschätzung des Förderungsbedarfs des Kindes

3/3
→ Frage 60

Belastungen des Lern- und Leistungsvermögens

Gemeint sind deutlich erkennbare Verzögerungen in der kognitiven Entwicklung (z.B. in der Sprachentwicklung) bei Vorschulkindern bzw. Lernrückstände oder Leistungsprobleme bei Schulkindern, die so schwerwiegend sind, dass eine Sonderbeschulung bzw. eine Beschulung deutlich unter dem intellektuellen Potenzial des Kindes droht. Auch ein drohender Abbruch der Ausbildung oder mögliche Teilleistungsstörungen können hier notiert werden.

Belege und Bedarf:

Schwierigkeiten bei der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit

Schwierigkeiten, die diesem Punkt zugeordnet sind, betreffen vor allem – jedoch nicht ausschließlich – den Altersbereich oberhalb des Grundschulalters. Festgehalten werden sollte etwa, wenn ein Kind an sich selbst nichts Positives entdecken kann, sich selbst, die eigene geschlechtliche Identität oder die eigene kulturelle bzw. ethnische Herkunft ablehnt. Auch eine Verstrickung in Konflikte der Eltern oder eine Einbindung in Versorgungsleistungen, die so ausgeprägt sind, dass das Kind bei der Bewältigung altersentsprechender Entwicklungsaufgaben und der Entfaltung angemessener Selbstständigkeit deutlich behindert wird, sollten hier notiert werden. Weiterhin kann die Auseinandersetzung mit sehr autoritären Erziehungsvorstellungen in der Familie oder extrem einengenden kulturellen Vorstellungen im späten Schulalter zu erheblichen inneren und äußeren Konflikten im Prozess der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit führen – auch sie fallen unter diesen Aspekt.

Belege und Bedarf:

Einschätzung der Ressourcen des Kindes

1/2

→ Frage 61

Name, Geburtstag des Kindes	<input type="text"/>
Tag / Ort der Einschätzung	<input type="text"/>
Beteiligte Personen	<input type="text"/> <input type="text"/>
Einschätzende Fachkraft	<input type="text"/>

Positive soziale Beziehungen des Kindes in einem oder mehreren Lebensbereichen

Hierzu zählen vor allem positive Beziehungen zu engen erwachsenen Bezugspersonen (z.B. Elternteilen, nahen Verwandten, MentorInnen) sowie enge Freundschaften zu Gleichaltrigen. Für die Einschätzung der Qualität einer Beziehung kommt es dabei allerdings generell mehr auf alltagsnahe Kontaktschilderungen und weniger auf die globale Bewertung durch das Kind oder einen Erwachsenen an. Eine vom Kind selbst wahrgenommene Beliebtheit unter Gleichaltrigen kann vor allem in der Kindheit ein guter Anknüpfungspunkt für den Kontaktaufbau im Erstgespräch sein, mit zunehmendem Alter werden eher Freundschaftsbeziehungen bedeutsam.

Belege:

Stärken in der Schule oder besondere sportliche, handwerkliche oder technische Fähigkeiten

Für den Kontaktaufbau zu einem Kind können Fragen, was es gut könne und ob es Lieblingsfächer gebe, wichtig sein. Die geäußerte Anerkennung für solche Stärken kann unter Umständen Selbst- und Fremdbilder des Kindes positiv beeinflussen. Mitunter ist es auch möglich, in diesem Bereich vorhandene Stärken für die Entwicklung von Interessen und die Förderung sozialer Ressourcen einzusetzen (z.B. Vermittlung in einen Sportverein).

Belege:

→

Einschätzung der Ressourcen des Kindes

2/2

→ Frage 61

Positive Freizeitinteressen

Fragen nach der Freizeitgestaltung, Hobbys oder Lieblingsbeschäftigungen können in Erstgesprächen mit Kindern den Kontaktaufbau sehr fördern, sofern Fachkräfte zu offenen Nachfragen und zum Zuhören bereit sind. Die Verstärkung und Förderung vor allem kreativer Interessen wird häufig als günstig für die Bewältigung belastender Erfahrungen von Kindeswohlgefährdung angesehen. In manchen Fällen lassen sich aus vorhandenen Freizeitinteressen von Kindern auch Ansatzpunkte für die Planung und Gestaltung positiver Eltern-Kind-Erlebnisse gewinnen, die dann bei den Eltern zu einer Aufweichung negativer Erfahrungen mit kindlichen Verhaltensproblemen beitragen können.

Belege:

Psychische und emotionale Stärken

Hierzu zählen positive Fähigkeiten zur sozialen Kontaktaufnahme und zur konstruktiven Konfliktlösung, ein realistisch-positives Selbstbild, eine Verinnerlichung sozialer Werte, eine grundlegend eher positive Gemütsstimmung sowie die Fähigkeit, emotionale Belastungen zu erkennen, in ihren Ursachen (mit Hilfe) zu verstehen und sich auf Lösungsperspektiven einlassen zu können. All diese Stärken lassen sich weniger aus direkten kindlichen Aussagen als vielmehr aus dem Kontakt mit einem Kind und aus Schilderungen wesentlicher Bezugspersonen erschließen. Als positive Rückmeldungen können sie vor allem für Kinder ab der mittleren Kindheit bedeutsam sein, wenn psychologische Aspekte im Selbstbild wichtiger werden. Die Bedeutung psychischer und emotionaler Stärken für das Gelingen kindzentrierter Hilfe-maßnahmen (z.B. Teilnahme an einer Kindergruppe, Kontaktaufbau zu Pflegeeltern) kann hoch sein. In der Arbeit mit negativen Bildern vom Kind bei Bezugspersonen kann es wichtig sein, kindliche Stärken in Problemverhaltensweisen zu erkennen (z.B. Kontaktwünsche in Aggressionen, Lebendigkeit in Unruhe) und zu betonen.

Belege:

Einschätzung der Veränderungs- fähigkeit der Eltern

1/3
→ Frage 72

Name, Geburtstag des Kindes	<input type="text"/>
Tag / Ort der Einschätzung	<input type="text"/>
Beteiligte Personen	<input type="text"/>
	<input type="text"/>
Einschätzende Fachkraft	<input type="text"/>

Zufriedenheit der Eltern mit der gegenwärtigen Situation

Ein wichtiger Hinweis zur Einschätzung der Veränderungsmotivation ergibt sich aus der Wahrnehmung der Lebenssituation der Familie, insbesondere der Kinder. Können Gefahren und Belastungen nicht oder nur sehr eingeschränkt gesehen werden, so ist es für Eltern schwer, eine tragfähige Veränderungsmotivation aufzubauen. Die Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Situation lässt sich am besten nachvollziehen, wenn Eltern auf offene Fragen hin ihren Alltag mit den Kindern beschreiben.

Belege:

Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung

Aus einer Position der Hilf- und Hoffnungslosigkeit heraus ist es kaum möglich, die für eine Mitarbeit an Veränderungsprozessen nötige Kraft und Ausdauer aufzubringen. Eine lebensgeschichtlich gewachsene, ausgeprägte Form der „erlernten Hilflosigkeit“ bedarf, ebenso wie eine ernsthafte depressive Erkrankung, vielfach einer therapeutischen Bearbeitung, bevor Hilfen zur Erziehung mit Aussicht auf Erfolg eingesetzt werden können. Bei mildereren Formen können Techniken aus der lösungsorientierten Kurzzeittherapie helfen, Eltern auf den Einsatz von Hilfen zur Erziehung vorzubereiten. Die Einschätzung von Selbstvertrauen und Hoffnung der Eltern sollte Äußerungen über Zukunftsperspektiven, in der Vergangenheit erreichte Ziele und positive Ausnahmesituationen ebenso einbeziehen wie die beobachtbare Stimmung.

Belege:



Pflege und Versorgung

1/2

→ Frage 63

Name, Geburtstag des Kindes

Tag / Ort der Einschätzung

Beteiligte Personen

Einschätzende Fachkraft

Der gegenwärtige Versorgungszustand und die Entwicklungsgeschichte des Kindes

Am Kind ablesbare Hinweise auf den gegenwärtigen Versorgungszustand ergeben sich u.a. aus dem Zustand, Geruch und der Angemessenheit der Kleidung, dem Aussehen der Zähne, dem Vorhandensein dunkler Ringe unter den Augen (Übermüdung) und, bei kleinen Kindern, der Sauberkeit großer Hautfalten und dem Vorhandensein wunder Stellen im Windelbereich. Auf eine bei Säuglingen rasch bedrohlich werdende unzureichende Flüssigkeitszufuhr deuten u.a. trockene Lippen und trockene Mundschleimhaut oder ein Weinen ohne Tränenflüssigkeit hin. Treten Hinweise auf eine weiter fortgeschrittene Dehydrierung, wie tief in den Höhlen liegende Augen bzw. eine ungewöhnliche Lethargie des Kindes, auf oder nimmt die Fingerkuppe des Kindes nach Druck nur langsam wieder ihre rötliche Färbung an, so wird eine umgehende ärztliche Abklärung empfohlen. Aus der Entwicklungsgeschichte kann eine deutlich unterdurchschnittliche Gewichtszunahme oder ein deutlich unterdurchschnittliches Größenwachstum Hinweise auf eine unzureichende Versorgung geben, allerdings muss ärztlich abgeklärt werden, ob eine Gedeihstörung vorliegt und auf eine unzureichende Versorgung zurückzuführen ist.

Belege:

Die beobachtbare und berichtete Versorgung des Kindes und ihre Einbettung in das Leben des Elternteils

Über den feststellbaren Versorgungszustand eines Kindes hinaus liefern Beobachtungen und Gespräche über die Pflege und Versorgung des Kindes regelmäßig klärende Informationen und Ansatzpunkte für Interventionen. Bei älteren Kindern sind deren Angaben, etwa über fehlende Mahlzeiten, in manchen Fällen überhaupt erst Auslöser für eine Einschaltung des ASD. Beobachtungen von Pflegehandlungen sind im Rahmen von Hausbesuchen einer ASD-Fachkraft nur sehr ausschnitthaft möglich. Besonders wertvoll sind daher Fremdb Berichte, die auf häufigeren Hausbesuchen (z.B. sozialpädagogische Familienhilfe) oder einer stationären Unterbringung des Elternteils mit dem Kind beruhen (z.B. Kinderkrankenhaus oder Mutter-Kind-Heim). Anhaltspunkte für die Einschätzung beobachteter Pflegehandlungen wurden an verschiedenen Stellen veröffentlicht. So finden sich beispielsweise in einem Orientierungskatalog des Jugendamtes Stuttgart (2003) detaillierte Hinweise zur Angemessenheit verschiedener Merkmale der Ernährung in den ersten Lebensmonaten. Bei der Einschätzung der Angemessenheit der Interaktion beim Füttern können verschiedene Skalen, wie etwa die Fütterskala von Chatoor (1999), Hilfestellung geben. Generell kann bei Hausbesuchen auf die Bereitschaft und Fähigkeit eines Elternteils zur angemessenen Reaktion auf deutliche Signale eines Kindes geachtet werden. Im Gespräch mit dem Elternteil können Pflegeroutinen und der Tagesablauf durchgesprochen und im Hinblick auf Angemessenheit eingeschätzt werden. Darüber hinaus können je nach Bedarf kritische Punkte angesprochen werden, wie etwa tiefer liegende Wertvorstellungen eines Elternteils, die die Bereitschaft zur angemessenen Versorgung eines Kindes beeinträchtigen können. In manchen Fällen löst die Versorgung eines Kindes auch lebensgeschichtlich geprägte innere Konflikte bei einem Elternteil aus, die im Gespräch im Hinblick auf ihre augenblickliche Handhabbarkeit und die Bereitschaft zur Bearbeitung durch den betreffenden

→

Pflege und Versorgung
→ Frage 63

2/2

Elternteil eingeschätzt werden müssen. Bei manchen Eltern, insbesondere sehr jungen oder suchtkranken Eltern, stellt die Erörterung einer akzeptablen Ausbalancierung von Bedürfnissen des Kindes nach Versorgung und Schutz und Bedürfnissen des Elternteils ein wichtiges Gesprächsthema dar, wobei sowohl grob idealisierende Antworten als auch geschilderte Handlungsstrategien, die wichtige Bedürfnisse des Kindes außer Acht lassen, als prognostisch ungünstig bewertet werden müssen. Schließlich kann ein Gespräch auch dazu dienen, die Fähigkeit eines Elternteils zur Aufnahme vorangegangener Instruktionen durch Fachkräfte über eine angemessene Versorgung und Pflege des Kindes zu überprüfen.

Belege:

Das unmittelbare Lebensumfeld des Kindes

Ebenso wie der Versorgungszustand des Kindes selbst spiegeln auch manche Aspekte des unmittelbaren Lebensumfeldes eines Kindes die Qualität elterlicher Pflege und Versorgung wider. Dies gilt etwa für erkennbare Unfallgefahren im Haushalt, die bei Kleinkindern beispielsweise durch ungesicherte Treppen, offen zugängliche gefährliche Gegenstände, verdorbene Lebensmittel und ungesicherte Wasserstellen im Garten entstehen können. Ein anderer Aspekt des Lebensumfeldes, nämlich die Vorratshaltung in Bezug auf Lebensmittel, Kleidung und eventuell Medikamente, liefert Informationen über grundlegende Planungs- und Gestaltungsfähigkeiten eines Elternteils, die eine personale Voraussetzung für die Pflege und Versorgung eines Kindes darstellen. Weitere Informationen hierzu ergeben sich aus dem Umgang mit finanziellen Mitteln, der Beschaffung bzw. Instandhaltung wichtiger Haushaltseinrichtungen (vor allem Herd, Wasser, Toilette und Kühlschrank) sowie der Stabilität von Wohn- und Beziehungsverhältnissen.

Belege:

Veränderung nach sachgerechten Interventionen zur Förderung der angemessenen Pflege und Versorgung eines Kindes

Im Rahmen einer erstmaligen Hilfeplanung stehen entsprechende Informationen in der Regel noch nicht zur Verfügung. Vor Fortschreibungen des Hilfeplans bzw. vor einer Anrufung des Familiengerichts erlauben Auswertungen der bisherigen Wirkungen von Hilfemaßnahmen aber oft eine genauere Einschätzung, inwieweit die feststellbar unzureichende Versorgung eines Kindes auf dauerhafte Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit in diesem Bereich zurückzuführen ist. Voraussetzung für die Gültigkeit solcher Schlussfolgerungen ist eine Reflexion über die Angemessenheit durchgeführter Interventionsversuche. Nur wenn eine solche Angemessenheit bejaht werden kann, kann ein Scheitern von Interventionen auch tatsächlich vorhandene Zweifel an der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils im Bereich Pflege und Versorgung verstärken. Zur Einschätzung der Angemessenheit von Interventionsversuchen können Fachkräfte mittlerweile auf eine recht umfangreiche Literatur über die Effekte verschiedener Hilfemaßnahmen für unterschiedliche Risikogruppen von Eltern mit eingeschränkten Erziehungsfähigkeiten zurückgreifen.

Belege:

Bindung

→ Frage 64

Name, Geburtstag des Kindes	<input type="text"/>
Tag / Ort der Einschätzung	<input type="text"/>
Beteiligte Personen	<input type="text"/>
	<input type="text"/>
Einschätzende Fachkraft	<input type="text"/>

Die Beziehungsgeschichte des Kindes mit der Bindungsperson

Anhaltspunkte für Einschränkungen beim Bindungsaspekt der Erziehungsfähigkeit können sich aus der Vorgeschichte in Form von wiederholten oder längeren Trennungen, einer Überlassung des Kindes an fremde Personen zur Betreuung, einer zeitweise deutlich herabgesetzten psychologischen Verfügbarkeit der Bindungsperson aufgrund von Krankheit oder einer Bevorzugung anderer, nicht kindbezogener Bedürfnisse sowie aus Hinweisen auf eine emotionale Ablehnung oder Schuldzuweisung an das Kind ergeben.

Belege:

Das Verhalten des Kindes in bindungsrelevanten Situationen

Als bindungsrelevant gelten Situationen, die geeignet sind, emotionale Belastung beim Kind auszulösen (z.B. bei Kleinkindern: erste Begegnung mit der noch unvertrauten Fachkraft, kurze Trennung von der Bindungsperson, Müdigkeit, Hunger, Erkältung oder Bagatelverletzung). Beachtenswert sind hierbei insbesondere Verhaltensmuster, die keinerlei Orientierung des Kindes auf die Bindungsperson oder eine furchtsame Haltung der Bindungsperson gegenüber erkennen lassen. Bedeutsam kann weiterhin ein Muster unterschiedsloser Freundlichkeit und Kontaktbereitschaft des Kindes gegenüber vertrauten und unvertrauten Erwachsenen sein. Eine beobachtbare deutliche Rollenumkehr, die durch Fürsorglichkeit, aber auch durch ein ärgerlich-kontrollierendes Verhalten des Kindes der Bindungsperson gegenüber gekennzeichnet sein kann, deutet ebenfalls auf eine Beeinträchtigung der Bindungsentwicklung hin.

Belege:

→

Bindung

2/3

→ Frage 64

Das beobachtbare Fürsorgeverhalten der Bindungsperson gegenüber dem Kind

Als Hinweis auf eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit können bei verschiedenen Gelegenheiten beobachtbare Anhaltspunkte für eine sehr geringe Feinfühligkeit gegenüber dem Kind gelten. Solche Anhaltspunkte ergeben sich aus einer fehlenden oder grob verzerrten Wahrnehmung kindlicher Signale bzw. aus stark verzögerten oder deutlich unangemessenen Reaktionen bzw. Initiativen der Bindungsperson.

Belege:

Die geäußerte Haltung der Bindungsperson gegenüber dem Kind und ihrer Fürsorgerolle

Beachtenswert sind hierbei insbesondere Angaben der Bindungsperson, die auf eine Ablehnung oder Identifikation des Kindes mit einer massiv negativ erlebten Person oder Situation hindeuten, die eine Abwertung oder ein Ausblenden der Bindungsbedürfnisse des Kindes verraten oder ein durch Hilflosigkeit, Verwirrung bzw. Distanz geprägtes Verhältnis der Bindungsperson gegenüber ihrer Fürsorgerolle anzeigen.

Belege:

Die Lebensgeschichte und Lebenssituation der Bindungsperson

Bei diesem Punkt erscheint es zum einen von Bedeutung, inwieweit eine Bindungsperson selbst wenigstens eine positive und dauerhafte Vertrauensbeziehung in der Kindheit erleben konnte, sodass ein positives inneres Modell elterlicher Fürsorge aufgebaut werden konnte, zum anderen können sich aus der Lebensgeschichte und Lebenssituation Faktoren ergeben, die die zukünftige physische oder psychische Verfügbarkeit der Bindungsperson für das Kind vorhersehbar dauerhaft oder wiederkehrend negativ beeinflussen (z.B. ausgeprägte negative Residualsymptomatik bei einer schizophrenen Erkrankung).

Belege:

Bindung

3/3

→ Frage 64

Das Bild des Kindes von der Beziehung zur Bindungsperson

Bei Kindern ab dem Kindergartenalter kann ein inneres Bild ihrer Bindungsbeziehungen erfragt werden. Wenngleich Kinder hierbei unter Umständen idealisierende Angaben machen, wird doch manchmal ein generalisiertes Gefühl der Zurückweisung durch die Bindungsperson oder ihrer Nicht-Verfügbarkeit geschildert oder vom Kind geschilderte konkrete Erfahrungen vermittelt durchgängig dieses Bild.

Belege:

Die Reaktion der Bindungsperson auf geeignete Hilfen zur Erziehung

Geeignete Hilfen zur Erziehung können je nach Problemlage im Einzelfall einen Schwerpunkt auf die generelle Stabilisierung der Bindungsperson, die Förderung ihrer Feinfühligkeit gegenüber dem Kind oder die therapeutische Aufarbeitung der elterlichen Bindungsgeschichte legen. Werden angebotene Hilfen zur Erziehung, trotz ihrer prinzipiellen Eignung, aber ausgeschlagen oder bleiben erfolglos, so wiegen erkennbare Einschränkungen in der Fähigkeit eines Elternteils, dem Kind als stabile und positive Bindungsperson zu dienen, schwerer, da von zukünftig wiederkehrenden negativen Bindungserfahrungen des Kindes ausgegangen werden muss.

Belege:

Regeln und Werte

1/3

→ Frage 65

Name, Geburtstag des Kindes	<input type="text"/>
Tag / Ort der Einschätzung	<input type="text"/>
Beteiligte Personen	<input type="text"/>
	<input type="text"/>
Einschätzende Fachkraft	<input type="text"/>

Ist der Elternteil von seiner Lebenssituation und Persönlichkeit her stabil genug, um dem Kind Regeln und Werte zu vermitteln?

Hinweise auf eine unzureichende Stabilität können sich beispielsweise aus anhaltenden Schwierigkeiten bei der alltäglichen Lebensbewältigung, ausgeprägt instabilen Familienbeziehungen und zeitweisen Zusammenbrüchen der Fürsorge für ein Kind in der Vergangenheit ergeben. Befunde über psychiatrische oder körperliche Erkrankungen mit ungünstiger Prognose können die Einschätzungssicherheit weiter erhöhen.

Belege:

Zeigt der Elternteil ein Mindestmaß an Interesse an und Engagement bei der Vermittlung von Regeln und Werten?

Hinweise auf ein sehr eingeschränktes Erziehungsengagement können sich aus einer sehr geringen Informiertheit über Entwicklung, Stärken, Probleme, Gleichaltrigenkontakte und Aufenthaltsorte des Kindes ergeben, ebenso aus ausbleibenden Reaktionen des Elternteils auf Informationen über bedeutsame Fehlentwicklungen beim Kind durch Dritte (z.B. Kindergarten, Schule, Kinderarzt/Kinderärztin), schließlich aus geringen Anzeichen einer inneren Auseinandersetzung mit der Erziehungsaufgabe (z.B. Gespräch mit dem Elternteil über Erziehungsziele und -mittel, Bericht des Kindes über Desinteresse und ausbleibende Reaktionen des Elternteils, Beobachtung eines passiven oder sehr wechselhaften Verhaltens in Konflikt- oder Anleitungssituationen mit dem Kind, Mangel an erkennbaren Alltagsregeln).

Belege:

→

Regeln und Werte

2/3

→ Frage 65

Bietet das beim Elternteil vorhandene Bild des Kindes realistische Ansatzpunkte für eine angemessene Vermittlung von Regeln und Werten?

Eine ungünstige Situation für die angemessene Vermittlung von Regeln und Werten ergibt sich, wenn das Bild des Kindes geprägt wird durch alters- und entwicklungsunangemessene Erwartungen an die Selbstständigkeit bzw. das Wohlverhalten des Kindes oder wenn in spontanen Äußerungen oder im Gespräch über das Verhalten des Kindes grob verzerrende Ursachenzuschreibungen sichtbar werden (z.B. Kind würde in seinem Verhalten eine Ablehnung des Elternteils ausdrücken, wolle den Elternteil vor allem provozieren, Verhaltensprobleme seien durch Elternteil unbeeinflussbar, Kind trage für sein Verhalten in der Schule keine Verantwortung, vielmehr seien Probleme durch MitschülerInnen oder Lehrkräfte verursacht) bzw. dem Kind wird erkennbar die Schuld für bedeutsame Fehlentwicklungen im Leben des Elternteils zugewiesen oder es wird mit einer ausgeprägt negativ erlebten Person in der Lebenswelt des Elternteils identifiziert (z.B. mit einem/einer sehr gewalttätigen PartnerIn).

Belege:

Verfügt der betreffende Elternteil über grundlegend angemessene Ziele und Vorgehensweisen bei der Vermittlung von Regeln und Werten?

Von einer grundlegend angemessenen Vorgehensweise kann nicht gesprochen werden, wenn ein Elternteil verletzungsträchtige oder mit erheblichen Schmerzen bzw. Demütigungen verbundene Formen der Bestrafung anwendet, wenn das Vorgehen des Elternteils dem Kind keine Orientierung ermöglicht (z.B. aus Sicht des Kindes willkürliche Bestrafungen), wenn konkret vorhandene Erziehungsanforderungen bzw. Auffälligkeiten des Kindes und sachkundige Erziehungsempfehlungen bzw. Anforderungen zur Zusammenarbeit ignoriert werden oder wenn eine ausgeprägte Hoffnungslosigkeit, Hilflosigkeit bzw. empfundene Überforderung in Bezug auf die Bewältigung von Erziehungsanforderungen zu Tage tritt. Grundlegend angemessene Erziehungsziele müssen verneint werden, wenn der betreffende Elternteil nicht bereit oder nicht in der Lage ist, gesetzlich normierte oder gesellschaftliche Erwartungen von erheblicher Bedeutung gegenüber dem Kind zu vertreten (z.B. Schulbesuch) oder die ausdrücklich geäußerten bzw. aus dem Erziehungsverhalten deutlich hervorgehenden Erziehungsziele mit dem Leitbild der Erziehung zu Selbstverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit als unvereinbar angesehen werden müssen (z.B. Kind wird zu kriminellen Aktivitäten oder zum Dulden von sexuellem Missbrauch angehalten).

Belege:

Regeln und Werte

3/3

→ Frage 65

Welchen Erfolg zeigen sachkundige Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen elterlichen Vermittlung von Regeln und Werten?

Beobachtbare Einschränkungen eines Elternteils bei der Vermittlung von Regeln und Werten sind als schwerwiegender einzuschätzen, wenn sachkundige Maßnahmen zur Förderung der elterlichen Erziehungsfähigkeit in diesem Bereich ohne Erfolg geblieben sind oder mangels Mitwirkungsbereitschaft des Elternteils nicht durchgeführt werden konnten. Eine solche Schlussfolgerung ist aber nur dann möglich, wenn dem betreffenden Elternteil auch tatsächlich eine geeignete, weil prinzipiell erfolgversprechende Maßnahme angeboten werden konnte.

Belege:

Förderung
→ Frage 66

1/2

Name, Geburtstag des Kindes	<input type="text"/>
Tag / Ort der Einschätzung	<input type="text"/>
Beteiligte Personen	<input type="text"/>
	<input type="text"/>
Einschätzende Fachkraft	<input type="text"/>

Entwicklungsstand bei Kindern in den ersten Lebensjahren

Verzögerungen im Entwicklungsstand eines Kindes in den ersten Lebensjahren können ein Anhaltspunkt für die unzureichende Anregung des Kindes sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich nach Einleitung kindzentrierter Fördermaßnahmen ein Entwicklungsschub des Kindes abzeichnet.

Belege:

Anregungsgehalt der familiären Lebensumwelt eines Kindes

Die Einschätzung des Anregungsgehalts der familiären Lebensumwelt eines Kindes bedarf der Berücksichtigung mehrerer Bereiche, insbesondere der Lernmöglichkeiten in der materiellen familiären Umgebung, des Fördergehalts alltäglicher Interaktionen mit dem Elternteil und des Fördergehalts besonderer Unternehmungen von Kind und Elternteil. Als Hinweis auf eine anregungsarme materielle Umwelt eines Kleinkindes kann es etwa gelten, wenn für mehrere der Bereiche körperliche Betätigung (z.B. Ball), einfache Auge-Hand-Koordination (z.B. Formenhaus), Konstruktionsspiel (z.B. Lego), Lesen und Hören (z.B. Bilderbuch und Märchenkassette) sowie Rollenspiel (z.B. Puppe) keine Spielmaterialien für das Kind zugänglich sind. Einschränkungen des Fördergehalts alltäglicher Interaktionen im Kleinkindalter äußern sich etwa darin, dass der betreffende Elternteil wenig mit dem Kind spricht, auf spielerische Initiativen des Kindes kaum positiv eingeht und die Neugier des Kindes stark eingrenzt. Bei Schulkindern spielt die alltägliche Verfügbarkeit und Fähigkeit zur Hilfestellung beim Lernen eine Rolle, insbesondere wenn das Kind bereits Leistungsrückstände aufweist.

Belege:



Haltung des Elternteils gegenüber seiner Förderaufgabe und der Verpflichtung zur Umsetzung der Schulpflicht

Als weiterer Hinweis auf eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit im Bereich der Förderung eines Kindes kann eine desinteressierte Haltung des Elternteils gegenüber Förderaufgaben, insbesondere solchen von erheblicher Bedeutung (z.B. zur Abwendung einer drohenden Sonderbeschulung), gelten. Gleiches gilt für Erziehungsvorstellungen, die die kindliche Neugier und den Kompetenzerwerb aktiv und nachhaltig untergraben (z.B. durchgehende Herabsetzung des Kindes und seiner Fähigkeiten, Erzeugen eines übermächtigen Leistungsdrucks). Schließlich muss von Eltern erwartet werden, dass sie die Schulpflicht akzeptieren und sich ernsthaft um eine Umsetzung der sich daraus ergebenden Pflichten bemühen (vgl. BVerfG FamRZ 1986, 1079). Entsprechend kann es als Hinweis auf eine eingeschränkte Förderfähigkeit gewertet werden, wenn trotz vorhandener Schulprobleme (z.B. unzureichendes Schulmaterial, erhebliche Leistungsrückstände, lückenhafte Hausaufgaben, unregelmäßiger Schulbesuch) eine von der Schule angebotene Zusammenarbeit mit dem Elternhaus nicht zustande kommt.

Belege:

Reaktion eines Elternteils auf Maßnahmen zur Unterstützung seiner Förderfähigkeit

Vor allem in der frühen Kindheit setzen Maßnahmen zur Unterstützung kindlicher Entwicklung (z.B. Frühförderung) regelmäßig bei den Förderfähigkeiten der Eltern an, da nur so die Anzahl intellektuell wertvoller Erfahrungen für Kinder anhaltend erhöht werden kann. Zeigt sich ein Elternteil hierbei zur Mitarbeit oder zur Umsetzung entsprechender Empfehlungen nicht bereit oder in der Lage, so muss dies als Hinweis auf eingeschränkte Förderfähigkeit gewertet werden.

Belege:
